

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des IIm-Kreises - Hortsatzung (HortS)**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils aktuellen Fassung und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. Nr. 2 S. 16) in der Fassung vom 11. Juni 2004 sowie des § 25 a des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), in der jeweils aktuellen Fassung, und der §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 16 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der jeweils aktuellen Fassung, und des § 49 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des IIm-Kreises folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden vom IIm-Kreis als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

### **§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen**

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Die Anmeldung für den Schulhort erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Durch die Eltern / Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

(2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 15. des Monats schriftlich bei der zuständigen Stelle erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.

(3) Die zuständige Stelle nach Absatz 1 und 2 ist die jeweilige Schule, die das Kind besucht. Die schriftlichen Anträge nach Abs. 1 und 2 werden durch die Schule an das Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises, als bescheiderlassende Behörde, weitergeleitet. Zur Feststellung der Abmeldung gilt der Eingangsvermerk der Schule auf dem Formular.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Hortplatz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Hortes wird von den Eltern der Kinder eine im voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 5 Personenbezogene Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort, die Festsetzung und Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet :

a) Stammdaten :

- Name, Vorname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
- freiwillig : Telefonnummer der Eltern
- ggf. Bankverbindung des Zahlungspflichtigen bei Erteilung der Einzugsermächtigung

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Woche (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung und Geburtsdaten
- Bezug von Leistungen nach dem BSHG (ja/nein)  
ab 1.1.2005 nach SGB II (ja/nein)  
und SGB XII (ja/nein)

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Eltern und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren. Die Einzugsermächtigung bleibt im Gegensatz zum vorgenannten bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen bestehen.

#### **§ 6 Verwendung der Gebühren**

(1) Den Schulhorten stehen 35 % der Gesamteinnahmen der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung für die Eigenverwendung zur Verfügung. Verantwortlich für die Verwendung der Gebühren ist der Schulleiter als Hortleiter und der Hortkoordinator. Über die Verwendung ist der Nachweis zu führen. Abrechnungs- und Verwendungszeitraum für die Gelder ist das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Der Schulträger behält 65 % der zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zur teilweisen Deckung der entstandenen Betriebskosten ein.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Hortsatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortsatzung vom 22. Juni 2001 außer Kraft.

Arnstadt, den 22. Dezember 2004

Dr. Senglaub  
Landrat

- Siegel -